Satzung für INKLUSION NORD E.V.





Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name	. 3
§ 2	Sitz	. 3
§ 3	Geschäftsjahr	. 3
§ 4	Zweck und Steuerbegünstigung	. 3
§ 5	Organe des Vereins	. 5
§ 6	Mitgliedschaft	. 6
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	. 7
§ 8	Mitgliedsbeiträge	. 8
§ 9	Rechte der Mitglieder	. 8
§ 1	0 Aufgaben der Mitgliederversammlung	10
§ 1	1 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	10
§ 1	2 Wahlen	11
§ 1	3 Vorstand und Vertretung	12
§ 1	4 Kassenprüfer/Kassenprüferin	14
§ 1	5 Protokollierung	14
ξ 1	6 Auflösung des Vereins	15



§ 1 Name

- 1) Der Verein führt den Namen "Inklusion Nord".
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.".

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck und Steuerbegünstigung

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind die Förderung der Hilfe für Behinderte, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung der Bildung. Insbesondere soll der Verein als Träger die Wahrung und Förderung der Interessen der Menschen mit Behinderungen und chronisch kranker Menschen realisieren und die organisatorischen Voraussetzungen dafür schaffen, ihnen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen und ihre Selbstorganisation zu unterstützen.
- 2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Information der Bevölkerung über die Situation der Menschen mit Behinderungen und chronisch kranker Menschen sowie Un-



- terstützung und Verbesserung der sozialen Verantwortungen und ihrer Belange.
- b) Ermittlung und Aufzeigen baulicher, verkehrstechnischer und sozialer Barrieren, die Menschen mit Behinderungen und chronisch kranke Menschen an der Teilnahme am öffentlichen Leben hindern, und Unterstützung von Initiativen, die geeignet sind, diese zu beseitigen.
- c) Verbesserung der Kontaktmöglichkeiten und Information einschließlich der Vermittlung von Beratungen der Menschen mit Behinderungen durch Menschen mit Behinderungen (peer-support, peer-counseling) oder fachlich qualifizierten Verbänden und Organisationen.
- d) Unterstützung und Organisation von Bildungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen und chronisch kranker Menschen im schulischen, beruflichen und politischen Bereich.
- e) Unterstützung und Organisation kultureller Aktivitäten im Lebensbereich der Menschen mit Behinderungen und chronisch kranker Menschen.
- f) Unterstützung und Organisation von Initiativen sonstiger Art, die der Selbstorganisation von Menschen mit Behinderungen und chronisch kranker Menschen dienen oder direkt deren Lebensverhältnisse verbessern helfen.
- g) Unterstützung und Organisation von Bildungsmaßnahmen und Forschungsprojekten, die der Sensibilisierung für die besonderen Belange der Menschen mit Behinderungen und chronisch kranker Menschen dienen.
- 3) Der Selbstvertretungsanspruch der Menschen mit Behinderungen hat sich in der organisatorischen Struktur der vom Verein getragenen Pro-



jekte niederzuschlagen, ist konfessionell und politisch nicht gebunden.

- 4) Zur Verfolgung dieser Ziele kann der Verein auch die Mitgliedschaft in anderen Vereinen oder Institutionen erwerben.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 9) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig und hat lediglich Anspruch auf angemessenen Kostenersatz. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung und
- 2) der Vorstand.



§ 6 Mitgliedschaft

- Mitglieder können volljährige natürliche Personen, juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften im Sinne des § 14 Abs.
 BGB sein.
- 2) Der Verein unterteilt seine Mitglieder in:
 - a) **Ordentliche Mitglieder:** Ordentliche Mitglieder sind durch den Vorstand des Vereins aufgenommene natürliche Personen. Sie haben bei der Mitgliederversammlung jeweils ein Stimmrecht.
 - b) **Institutionelle Mitglieder:** Öffentliche Einrichtungen und Organisationen sowie Bildungseinrichtungen. Dazu zählen juristische Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich ihrer unselbständigen Untergliederungen, und privatrechtliche Bildungseinrichtungen, die nicht gewinnorientiert sind. Institutionelle Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
 - c) Fördermitglieder: Natürliche oder juristische Personen, Unternehmen oder Organisationen, die am Verein "Inklusion Nord e.V." interessiert sind und dessen Zwecke aktiv unterstützen wollen. Fördermitglieder haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
 - d) **Ehrenmitglieder:** Mitglieder, die den Zweck des Vereins durch außergewöhnliche Leistung gefördert haben. Ehrenmitglieder können durch den Vorstand oder durch Vorschlag aus der Mitgliederversammlung benannt werden. Den Beschluss zur Ehrenmitgliedschaft fasst die Mitgliederversammlung. Sie haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.



- 3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand.
- 4) Die Aufnahme in den Verein oder die Ablehnung des Aufnahmeantrags wird dem Antragsteller in Textform mitgeteilt. Ein Ablehnungsantrag bedarf keiner Begründung. Rechtsmittel gegen die Entscheidung sind ausgeschlossen.
- 5) Aufgenommene Mitglieder werden in Mitgliederlisten verzeichnet, die von der Geschäftsführung zu führen sind. Die Mitgliederlisten können öffentlich gemacht werden.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende zulässig.
- Der Ausschluss aus dem Verein kann insbesondere erfolgen, wenn das Mitglied
 - a) mit einem Jahresmitgliedsbeitrag in Verzug ist und trotz Mahnung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt;
 - b) wegen eines Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens auffällt, durch das die Interessen und das Ansehen des Vereins schwerwiegend beeinträchtigt werden.



- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von vier Wochen zu geben. Der gefasste Beschluss wird dem betroffenen Mitglied in Textform mitgeteilt.
- 5) Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.
- 6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit vom Vorstand beschlossen werden ("Beitragsordnung"). Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil und kann durch den Vorstand geändert werden.
- 2) Die Beitragsordnung wird jedem Mitglied nach § 6 Abs. 2 zugänglich gemacht.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen.
- 3) Die Einladung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, eine elektronische Zustellung ist zulässig. In der Einladung müssen Zeit



- und Ort der Versammlung, die eventuell bestehende Möglichkeit der Online-Teilnahme, sowie die Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- 4) Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgerechnet werden.
- 5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss zudem ohne schuldhaftes Zögern kurzfristig innerhalb einer Höchstfrist von zwei Wochen erfolgen, wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und Beifügung einer Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung gegenüber dem/r Vorstandsvorsitzenden beantragt. Für die Einladung gelten die vorstehenden Absätze 3 und 4 entsprechend, wobei die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt ist.
- 6) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen, soweit die Satzung keine andere Frist vorschreibt. Die Mitglieder sind unverzüglich über form- und fristgemäße Anträge in Textform zu informieren.
- 7) Alle Mitglieder sind antragsberechtigt.
- 8) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt den Co-Vorstandsvorsitzenden, im Fall der Verhinderung rücken die Stellvertreter/innen nach. Sind auch diese nicht anwesend, wird die Versammlung durch das mitgliedälteste anwesende Vorstandsmitglied geleitet.
- 9) Die Versammlungsleitung bestimmt eine/n Protokollführer/in, für den/die § 15 dieser Satzung gilt.



§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1) Entgegennahme des Berichts des Vorstands.
- 2) Entgegennahme des Berichts des/der Kassenprüfer/in.
- 3) Entlastung des Vorstands.
- 4) Die Wahl und die Abberufung des Vorstands.
- 5) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 6) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen Beschlussgegenstände der Tagesordnung.
- 7) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder aus Gesetz ergeben.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Als anwesend gelten auch solche Personen, die per Videokonferenz oder online zugeschaltet sind, sofern dies im Rahmen der Einladung für zulässig erklärt wurde.
- 2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Eine Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- 3) Ggf. berufene Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus Satzung oder Gesetz nichts anderes ergibt.



5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch offene Abstimmung; auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes erfolgt sie in geheimer Abstimmung.

§ 12 Wahlen

- Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied wünscht die Wahl geheim durchzuführen. Der/die Co-Versammlungsleiter/in kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person (Wahlleiter/in) übertragen.
- 2) Bei offenen Wahlen entscheidet der/die Versammlungs- oder Wahlleiter/in, ob die Wahl per Handzeichen oder schriftlich (Listenmehrheitswahl) erfolgt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Entscheidung der/des Versammlungs- oder Wahlleiters/in ablehnen. Die Wahl muss dann mit dem jeweils anderen Verfahren durchgeführt werden, ohne dass es einer weiteren Entscheidung über den anzuwendenden Modus bedarf.
- 3) Bei der Listenmehrheitswahl erfolgt die Stimmabgabe schriftlich. Jedes ordentliche Mitglied hat so viele Stimmen, wie Personen zur Wahl stehen, wobei jedoch einem/r Bewerber/in höchstens eine Stimme gegeben werden darf. Es können mehr Bewerber/innen auf die Wahlliste gesetzt werden, als Personen zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber/innen, die die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen.
- 4) Stellen sich bei einer Wahl maximal so viele Personen zur Wahl, wie Ämter zu besetzen sind, ist die Blockwahl zulässig. Bei der Blockwahl hat jedes ordentliche Mitglied nur eine Stimme, so dass nur entweder



- alle Bewerber/innen gemeinsam gewählt werden können oder ihnen insgesamt die Stimme versagt werden kann.
- 5) Ergibt sich in einem vorgenannten Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet zunächst eine Stichwahl zwischen den betroffenen Bewerber/innen und bei erneuter Stimmengleichheit das Los.
- 6) Sollten Wahlen im Rahmen einer Mitgliederversammlung abgehalten werden, die die Möglichkeit einer Online-Teilnahme vorsieht, hat der/die Versammlungsleiter/in dafür Sorge zu tragen, dass die vorgenannten Grundsätze auch im Rahmen einer Online-Stimmabgabe eingehalten werden können.

§ 13 Vorstand und Vertretung

- 1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Zwei Co-Vorstandsvorsitzende, wobei diese geschlechtsparitätisch besetzt werden sollen.
 - b) Zwei Stellvertretende, wobei diese nach Möglichkeit ebenfalls geschlechtsparitätisch besetzt werden sollen.
 - c) Die Kassenwartin oder Kassenwart.
 - d) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.
 - e) Außerdem können bis zu acht Beisitzer/innen gewählt werden. Diese gehören dem erweiterten Vorstand an.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Dieser besteht aus den/die Co-Vorstandsvorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenwart in oder dem Kassenwart und der Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer. Vorstand gemäß § 26 BGB.
- 3) Die Beisitzer sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands.



- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt bis dahin die Abberufung eines Vorstandsmitglieds. Vorstandsmitglieder können nach Ablauf ihrer Amtszeit wiedergewählt werden.
- 5) Der Vorstand und die Beisitzer bilden gemeinsam den Vorstand des Vereins. Die Beisitzer unterstützen den Vorstand und ermöglichen durch ihre Tätigkeit eine umfassende und funktionierende Vorstandsarbeit. Die Geschäftsordnung des Vorstands regelt, ob Beisitzer mit konkreten oder wechselnden Aufgaben in der Vereinsarbeit befasst sind. In Bezug auf eine mögliche Stimmberechtigung gilt die Vereinsatzung.
- 6) Alle Mitglieder des Vorstands arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung ist nach §4 Abs. 9 zu regeln.
- 7) Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß dessen Zielsetzungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die im Wesentlichen die Tagungsintervalle, die Einladungsformalitäten zu Sitzungen des Erweiterten Vorstands und die Sitzungsmodalitäten (Präsenz,- Telefon,- Videositzungen) und Aufgabenverteilungen unter den Mitgliedern des Vorstands regelt.
- 8) Vorstandsmitglieder und Beisitzer können nicht als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden.
- 9) Aufgaben des Vorstands sind neben den in dieser Satzung und dem Gesetz zugewiesenen Aufgaben u.a.
 - a) ggf. die Zuweisung bestimmter Aufgabenbereiche an die Geschäftsführung,



- b) Genehmigung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung,
- c) im Bedarfsfall die Auswahl, Bestellung und Abberufung eines Datenschutzbeauftragten,
- d) Genehmigung eines Wirtschaftsplanes für das jeweils folgende Kalenderjahr,
- e) Schlichtung aller Streitigkeiten im Verein, soweit diese nicht einem anderen Organ zugewiesen ist.
- f) Der/die Kassenwart/in führt das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins. In Abstimmung mit dem/der Geschäftsführer/in stellt er/sie den Wirtschaftsplan auf, der der Genehmigung durch den Gesamtvorstand bedarf.

§ 14 Kassenprüfer/Kassenprüferin

Die Mitgliederversammlung muss auf die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer/innen wählen und sie können auch wiedergewählt werden. Sie dürfen nicht Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 15 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung und jeder Sitzung des Vorstands sind zu protokollieren. Sitzungen können im Ton für die Protokollierung aufgezeichnet werden und dienen ausschließlich zur Unterstützung bei der Protokollierung. Diese Aufzeichnung sind nach entsprechender Genehmigung der Protokolle zu löschen. Die Protokolle sind jeweils von dem/der Proto-



kollführer/in und dem/der Sitzungsleiter/in bzw. Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen und der Geschäftsführung unverzüglich nach der Versammlung/Sitzung zuzuleiten, die die Protokolle geordnet aufzubewahren hat.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung beschließt. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn auf diese Rechtsfolge in der zweiten Einladung hingewiesen worden ist.
- 2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Aktion Mensch e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.